

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	35 (2017)
Artikel:	Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung : Churer Quellen des 15. Jahrhunderts
Autor:	Bruggmann, Thomas
Kapitel:	3: Verwaltungsquellen : Ämterrechnungen, das "Älteste Stadtrecht" und die Bürgeraufnahmeliste
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3 Verwaltungsquellen: Ämterrechnungen, das «Älteste Stadtrecht» und die Bürgeraufnahmeliste

3.1 Die Ämterrechnungen 1422–1466

Im 15. Jahrhundert verdichtet sich nicht nur die Urkundenüberlieferung, sondern mit dem Jahr 1422 setzen die ersten Ämterrechnungen der Stadt Chur ein. Darin sind Abrechnungen von Amtsinhabern, wie Werk- bzw. Bürgermeister und Kirchenpfleger, enthalten. Daneben werden in den Ämterrechnungen auch Schuldenverzeichnisse und eine Gerichtsordnung festgehalten. In den bisherigen Untersuchungen zur Churer Stadtgeschichte wurden diese Rechnungen kaum berücksichtigt, obwohl sie Fritz Jecklin in seiner Untersuchung zur Churer Gemeindeverwaltung vor dem Stadtbrand zu einem grossen Teil transkribierte und auswertete.⁵⁷

Die Ämterrechnungen umfassen ein hochformatiges, schmales Buch und ein Heft im selben Format.⁵⁸ Die Seiten mit Text sind ziemlich dicht beschrieben, obwohl die meisten Blätter leer sind. Die Einträge im Buch und im Heft stammen aus der Zeit von 1422 bis 1466, sind schmucklos und nicht sehr sorgfältig verfasst. Sie bestehen in erster Linie aus Abrechnungen des Rates mit Amtsträgern, also Werk- bzw. Bürgermeistern sowie Verwaltern von Kirchen und Spitäler, so genannte Pfleger. Es sind nicht alle städtischen Amtsinhaber vertreten, sondern nur solche, die Abgaben einzogen oder Ausgaben tätigten – so fehlt z. B. der Stadtschreiber. Die Einträge erfolgten nicht in einer chronologischen Ordnung. Häufig wurde eine Seite angefangen und erst Jahre später weiter beschrieben. Deshalb wirkt die Buchführung sehr ungeordnet.

Der älteste Eintrag im Buch bildet eine Gerichtsordnung von 1422. Diese könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt worden sein, da sie für sich alleine steht, nicht nur inhaltlich,

⁵⁷ JECKLIN, Organisation, 1906. Diese Texte wurden teilweise von Nicola Mosca genutzt. Vgl. MOSCA, Zunftwesen, 1978, S. 25.

⁵⁸ StadtAC, AB III/F 01.001: Rechnungslegungen der Amtleute, 1424–1467; StadtAC, AB III/F 01.002: Rechnungslegungen Pfleger und andere Amtleute, 1462–1465.

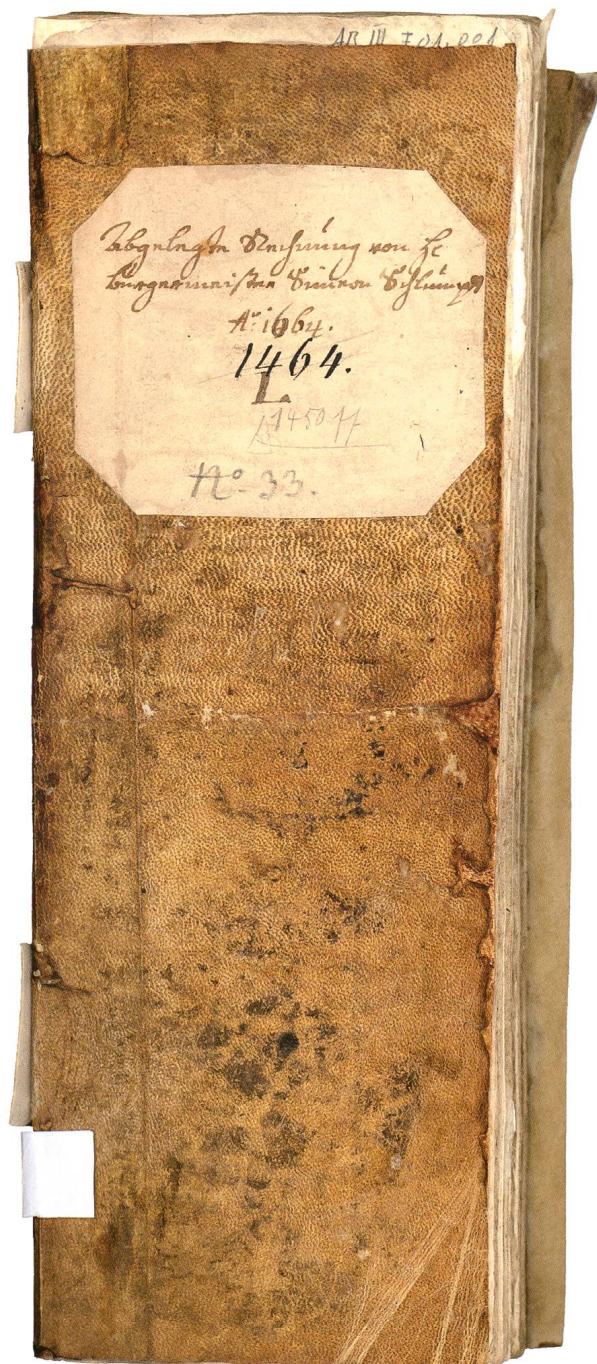


Abb. 16: Das Ämterrechnungsbuch, das in den 1420er-Jahren angelegt wurde, hat einen schmucklosen Einband, der aus einer alten Pergamenturkunde hergestellt wurde.

sondern auch in Bezug auf ihre Lage im Buch: Vor der Gerichtsordnung zählt das Buch 31, danach 91 leere Seiten. Dennoch dürfte der Eintrag aus dieser Zeit stammen, denn die ältesten Abrechnungen der Werkmeister wurden vom gleichen Schreiber verfasst.⁵⁹ Diese beginnen 1424 und sind bis 1449 mehr oder weniger vollständig erhalten. Aus den 1450er-Jahren fehlen die Rechnungen von Werk- oder Bürgermeister, sie setzen erst im zweiten Heft in den 1460er-Jahren wieder ein. Amtsrechnungen von Stadtammännern und Spital- oder Kirchenpflegern sind ab den 1450er-Jahren erhalten. Auch bei diesen verbessert sich die Überlieferungslage in den 1460er-Jahren.

Das Heft ist nicht die unmittelbare Fortsetzung des Buches, denn letzteres weist sowohl ältere, als auch neuere Einträge auf. Den roten Faden bildeten möglicherweise die Amtsrechnungen der Werk- und Bürgermeister, denn diese wurden chronologisch festgehalten. Da die Ämterrechnungen mit Gesetzestexten kombiniert wurden, weisen sie gewisse Gemeinsamkeiten mit dem «Ältesten Stadtrecht» auf.

3.2 Das «Älteste Stadtrecht» 1461–1525

Nach dem Stadtbrand wurde das so genannte «Älteste Stadtrecht» als Fortsetzung der Ämterrechnungen angelegt. Im Gegensatz zu diesen handelt es sich um ein repräsentatives, grossformatiges und in rotes Leder eingebundenes Buch.⁶⁰

Obwohl das «Älteste Stadtrecht» erst 1466 angelegt wurde, enthält es einige ältere Teile. So stammen die Zeichnung des Stadtwappens (vgl. Titelbild) aus dem Jahr 1461 und der Beginn eines Spruchbriefes auf dem Vorsatz von 1462. Die Trostungsordnung ist auf 1465 datiert, taucht aber im Inhaltsverzeichnis von 1466 nicht auf, da dort nur auf die Amtsrechnungen verwiesen wird. Die Abrechnungen der Amtsträger setzen sich bis in die 1480er-Jahre fort, bevor sie abbrechen. Die Handschrift der Trostungsordnung stimmt mit denjenigen der Abrechnungen aus der Zeit um 1480 überein, weshalb davon ausgegangen werden

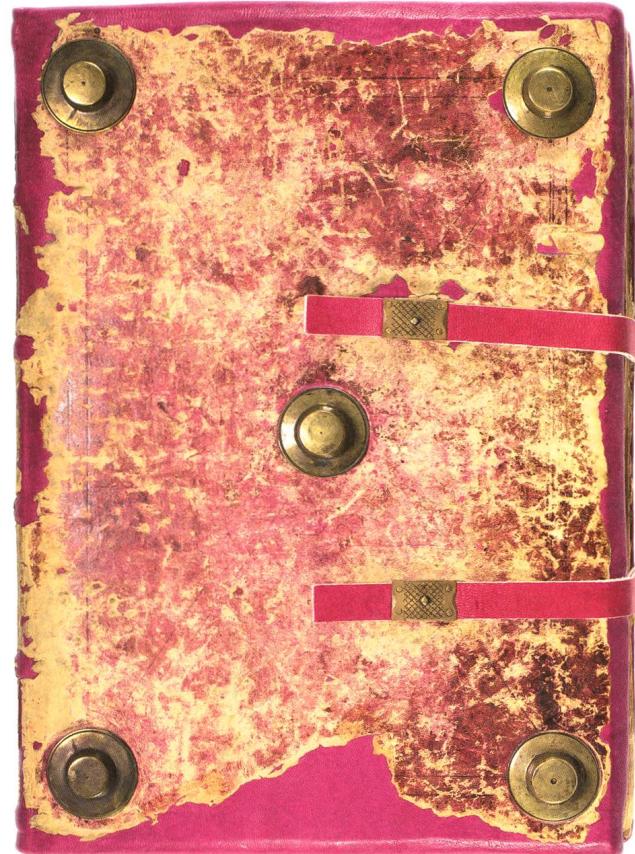


Abb. 17: Der repräsentativ gestaltete Einband des «Ältesten Stadtrechts».

kann, dass sie um diese Zeit niedergeschrieben wurde. Damals änderte sich der Verwendungszweck des Buches: Es wandelte sich zu einem Gesetzeskodex. Bis ins 16. Jahrhundert hinein gibt es im «Ältesten Stadtrecht» nur wenige Eintragungen von einigen Erlassen, wie z.B. betreffend die Nutzung der Allmend oder die Tarife des Kaufhauses. Danach wurden ausschliesslich Ordnungen und Gesetze in das Buch niedergeschrieben, das bis 1730 in Gebrauch blieb, also beinahe 300 Jahre lang. Offenbar erwies sich der grossformatige Band für Abrechnungen mit Amtsträgern als ungeeignet, denn spätestens ab 1489 wurde dafür ein kleineres und schlichteres Buch verwendet.⁶¹

⁵⁹ JECKLIN, Organisation, 1906, S. 3.

⁶⁰ StadtAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.

⁶¹ StadtAC, AB III/F 02.001: Rechnungslegungen der Amtleute, 1489–1537.

Im 19. Jahrhundert edierte Ludwig Rudolf von Salis Teile des «Ältesten Stadtrechts» für die Schweizerischen Rechtsquellen, wobei er die verschiedenen Fassungen und Versionen miteinander abstimmte, die er nicht nur in diesem Kodex, sondern auch in anderen Quellen vorfand.⁶² Da sich von Salis jedoch nur für die rechts-, nicht aber für die verwaltungsgeschichtlichen Aspekte des «Ältesten Stadtrechts» interessierte, beschränkte er sich auf eine Auswahl festgehaltener Ordnungen und Erlasse, während er die Ämterrechnun-

gen gar nicht beachtete. Zudem irrite der Rechtshistoriker, als er meinte, das «Älteste Stadtrecht» sei nur bis 1468 als Rechnungsbuch gebraucht und anschliessend von einem schmaleren Band abgelöst worden.⁶³ Bei letztgenanntem dürfte es sich um den ersten Ämterrechnungsband handeln, dessen vorderster Eintrag aus dem Jahr 1464 stammt. Tabelle 2 gibt den Inhalt des «Ältesten Stadtrechts» wieder. Zudem sind die Teile ausgewiesen, die im Kapitel 7.3 ediert werden.

Tabelle 2: Der Inhalt des «Ältesten Stadtrechts»

römische Foliozahlen	arabische Foliozahlen	Inhalt	Entstehungszeit des Originals bzw. der Abschrift	Edition Kapitel 7.3 (Seiten)
–	Vorsatz	Anfang Schlichtungsurkunde, Einkauf Spital, Ämterordnung	1462–ca. 1468	169, 171
–	1 ^r	Zeichnung Stadtwappen	1461	Titelbild
I ^r	1 ^v –2 ^r	Inhaltsverzeichnis	1466	171–172
I ^r –II ^v	2 ^v –4 ^v	leer		
IV ^r –VI ^v	5 ^r –7 ^v	Schulden bei der Stadt	1466–1481	172–175
VII ^r –VII ^v	8 ^r –8 ^v	Einnahmen der Stadt aus Verleihungen, Zinsen und Steuern	1466	175
VII ^v –XVIII ^r	8 ^v –19 ^r	Abrechnungen von Amtsinhabern	1466–1482	175–188
XVIII ^v –XLII ^v	19 ^v –44 ^v	leer		
XLIII ^r	45 ^r	Abrechnungen des Spitalpflegers Johannes Henker	1466	188
XLIII ^v	45 ^v	leer		
XLIV ^r –XLV ^r	46 ^r –47 ^r	Abrechnungen von Spital- und Kirchenpflegern	1467–1482	189–190
XLV ^v –LXXXII ^v	47 ^v –84 ^v	leer		
LXXXIII ^v –LXXXV ^v	85 ^r –87 ^v	Abrechnungen Kirchenpfleger St. Martin	1466–1476	190–193
LXXXVI ^r –CXIX ^v	88 ^r –121 ^v	leer		
CXX ^r	122 ^r	Abrechnung Kirchenpfleger St. Regula	1471	194
CXXV–CXXXII ^r	122 ^v –132 ^r	leer		
CXXXII ^v –CXXXIV ^v	132 ^v –134 ^v	Trostungsordnung	1465	194–195
CXXXV ^r	135 ^r	Abrechnungen Pfleger St. Nicolai (durchgestrichen)		195

⁶² WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, 1887, S. 11/355–13/357.

⁶³ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, 1887, S. 12/356.

römische Foliozahlen	arabische Foliozahlen	Inhalt	Entstehungszeit des Originals bzw. der Abschrift	Edition Kapitel 7.3 (Seiten)
CXXXV– CXXXV ^v	135 ^r –135 ^v	Fragment Trostungsordnung	1465, zwischen 1579 und 1609 abgeschrieben	
CXXXV ^v	135 ^v	«Ordnung derjenigen so ir Burgerrecht hinlegen oder vffgeben wöltendt»	16./17. Jahrhundert	
	136 ^r –137 ^v	fehlen		
	138 ^r –151 ^v	verschiedene Ordnungen, eingeschrieben von Stadtschreiber Tscharner	zwischen 1579 und 1609	
	151 ^v –172 ^v	verschiedene Ordnungen	17./18. Jahrhundert	
	173 ^r –174 ^r	Abrechnungen Pfleger Masans	1467–1480	195–197
	174 ^v	leer		
	175 ^r –187 ^r	verschiedene Ordnungen	18. Jahrhundert	
	187 ^v –272 ^v	leer		
	273 ^r –273 ^v	Ordnung über die Nutzung der Allmend	4.7.1505	198
	274 ^r –275 ^r	Austeilung von Ämtern und Steuern	1467–1471	198–199
	275 ^v –283 ^v	leer		
	284 ^r –284 ^v	Tarife für Warenverkäufe (Hausgeld)	ca. 1520	200–201
	285 ^r	Aufgabe Bürgerrecht und Strafgeld	1468	201
	285 ^r	Erlass der Drei Bünde betreffend Geleit	30.12.1521 oder 29.12.1522	201
	285 ^v	Erbschaftssteuer	19.11.1468	202
	286 ^r	Ordnung betreffend die Bestattung in den Kirchen St. Martin und St. Regula	ca. 1468	202

Quelle: StadtAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.

Es ist unklar, warum die Abrechnungen mit den Amtsträgern ab 1466 in einem so aufwändig gestalteten Band festgehalten wurden. Aus den Einträgen geht hervor, dass diese Rechnungen vor dem Rat behandelt wurden, möglicherweise auch vor einer breiteren Öffentlichkeit, sodass vielleicht der Wunsch nach einer prunkvolleren Rechnungslegung entstand. Anscheinend genügten die bis dahin gebrauchten Bücher und Hefte nicht mehr den gewachsenen Ansprüchen, weshalb ein repräsentativeres Format gewählt wurde. Außerdem wurde das Buch, zumindest am Anfang, viel systematischer geführt als die vorigen Ämterrechnungen.

3.3 Die Bürgeraufnahmeliste 1461

Die Bürgeraufnahmeliste von 1461 hat keinen eigentlichen Kontext, da das Churer Bürgerbuch erst 1524 einsetzt und bis in die 1840er-Jahre hinein genutzt wurde.⁶⁴ Die frühe Liste mit Einbürgerungen, die dasselbe Format wie die Ämterrechnungen aufweist, befindet sich als loses Blatt und mit einer angeklebten Transkription am Ende des Bürgerbuches.

⁶⁴ StadtAC, AB III/P 31.01: Bürger-Einkaufbuch der Stadt Chur, 1524–1845.